

# Jugendordnung

Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

## §1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Jugendarbeit sowie die Aufsichtspflicht innerhalb der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird gemäß §9a der Satzung erlassen.

- Die Jugendarbeit orientiert sich an:
- den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit
- den Bestimmungen des Jugendschutzes

einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander

Die Aufsichtspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere § 832 BGB).

## §2 Vereinsjugend und Gardenstruktur

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Gardenstruktur der Faschingsgesellschaft Nabburg orientiert sich an den Altersklassen des Bundes Deutscher Karneval (BDK) und gliedert sich in:

- **Wichelgarde** (ca. 4–6 Jahre)
- **Kindergarde** (ca. 6–10 Jahre)
- **Jugendgarde** (ca. 10–15 Jahre)
- **Prinzengarde** (Ü 15 Jahren)
- **Seniorengarde** (Erwachsene, ohne feste Altersbegrenzung)

Ein Wechsel zwischen den Garden erfolgt in der Regel altersbedingt zum Ende einer Saison.



Ein Wechsel zwischen den Garden erfolgt in der Regel altersbedingt zum Ende einer Saison. Es kann jedoch entschieden werden, dass ein Wechsel trotz Erreichen der Altersgrenze zurückgestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der unten genannte Personenkreis.

Ein vorzeitiger oder abweichender Wechsel ist möglich, wenn:

- der Vorstand zustimmt
- die Gardeministerin zustimmt
- die Trainer/innen eine positive sportliche und persönliche Einschätzung abgeben (insbesondere hinsichtlich Leistungsstand, Reife und Zuverlässigkeit)
- sowie eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt

Ein Anspruch auf einen vorzeitigen Wechsel besteht nicht.

## §3 Ziele der Jugendarbeit

Ziele sind insbesondere:

- Förderung des Faschingsbrauchtums
- altersgerechte sportliche und kulturelle Entwicklung
- Stärkung von Teamgeist und sozialem Verhalten
- Vermittlung von Verantwortung und Fairness
- Schutz vor Alkohol-, Drogen- und Missbrauchsrisiken

## §4 Jugendleitung

Die Vereinsjugend wird durch eine **Jugendleitung** betreut.

Diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestellt.

Die Jugendleitung ist zentrale Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer/innen und den Vorstand.

Sie arbeitet eng mit dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Trainer/innen zusammen.

## **§5 Aufgaben der Jugendleitung**

Die Jugendleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Jugendarbeit
- Ansprechpartner für Eltern, Kinder und Trainer/innen
- Sicherstellung des Jugendschutzes
- Koordination der Trainer/innen und Betreuer/innen
- Mitwirkung bei jugendbezogenen Veranstaltungen und Projekten
- Kommunikation zwischen Vorstand und Jugendbereich

## **§6 Trainer/innen und Betreuer/innen**

Trainer/innen und Betreuer/innen sind Funktionsträger des Vereins.

Sie arbeiten eigenverantwortlich im sportlichen Bereich und stehen in enger Abstimmung mit der Jugendleitung.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Planung und Durchführung des Trainings
- sportliche und tänzerische Ausbildung der Mitglieder
- Förderung von Teamgeist, Disziplin und sozialem Verhalten
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht während Trainings, Auftritten und Veranstaltungen
- Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen

Voraussetzungen:

- persönliche und fachliche Eignung
- verantwortungsbewusstes Verhalten
- Anerkennung der Vereinsgrundsätze

Der Verein kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

## **§7 Grundlagen der Aufsichtspflicht**

Mit der Teilnahme an Vereinsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht durch die Erziehungsberechtigten zeitlich begrenzt auf den Verein übertragen.

Diese gilt für:

- Training
- Auftritte
- Veranstaltungen
- Fahrten und Ausflüge

## **§8 Beginn und Ende der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt:

- mit der persönlichen Übergabe an Trainer/Betreuer
- frühestens 10 Minuten vor Beginn der Aktivität

Die Aufsichtspflicht endet:

- mit Abholung durch die Erziehungsberechtigten
- oder bei schriftlicher Erlaubnis zum selbstständigen Heimweg

Kinder dürfen den Veranstaltungsort nicht eigenständig verlassen, sofern keine Einwilligung vorliegt.

## §9 Verantwortliche und Umfang der Aufsicht

Die Aufsicht wird wahrgenommen durch:

- Trainer/innen
- Betreuer/innen
- eingesetzte Aufsichtspersonen

Der Vorstand trägt die organisatorische Gesamtverantwortung.

Der Umfang richtet sich nach:

- Alter und Reife
- Gruppengröße
- Art der Veranstaltung

Grundsatz:

**So viel Aufsicht wie nötig, so viel Selbstständigkeit wie möglich.**

## §10 Betreuungsschlüssel (Empfehlung)

- Kindergarde: 1 Betreuer pro 8–10 Kinder
- Jugendgarde: 1 Betreuer pro 10–15 Kinder

Bei erhöhtem Risiko sind zusätzliche Aufsichtspersonen einzuplanen.

## §11 Besondere Regelungen bei Veranstaltungen

- Kinder bleiben in der Gruppe
- klare Aufenthaltsbereiche
- jederzeitige Übersicht über Teilnehmer

Anwesenheitslisten werden empfohlen.

## **§12 Faschingsumzüge (Sonderregelung)**

Bei Faschingsumzügen gilt:

- Aufsicht grundsätzlich durch Erziehungsberechtigte
- keine lückenlose Aufsicht durch den Verein entlang der Strecke

Ausnahme:

Geschlossene Gruppen mit Betreuern unterliegen der Vereinsaufsicht innerhalb der Gruppe.

## **§13 Fahrten und Ausflüge**

- geeignete Fahrzeuge und verantwortliche Fahrer
- Einhaltung der Anschnallpflicht
- ausreichende Betreuung
- Einverständniserklärung der Eltern erforderlich

## **§14 Jugendschutz und Verhalten**

- Einhaltung Jugendschutzgesetz
- Alkohol-, Tabak- und Drogenverbot für Minderjährige
- Befolgung der Anweisungen der Betreuer
- Vermeidung von Gefahren

## **§15 Elternarbeit und Kommunikation**

- rechtzeitige Information der Eltern
- Jugendleitung als Ansprechpartner

## **§16 Finanzierung der Jugendarbeit**

- Vereinsmittel
- Beiträge
- Spenden und Zuschüsse

Zweckbindung ausschließlich für Jugendarbeit.

## **§17 Haftung**

Haftung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Jugend- und Aufsichtsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.